

News&Tipps

1/2018

Neue Ertragswertschätzung – eine Revision, die es in sich hat

Berufliche Vorsorge – Rente oder Kapitalbezug?

Revidiertes Mehrwertsteuergesetz – drei Änderungen im Überblick

Bauernehepaare – das Einkommen aufteilen?

Neuer Internetauftritt – mehr Service

Meldungen – kurz und bündig

Neue Ertragswertschätzung: Eine Revision, die es in sich hat

In Kürze genehmigt der Bundesrat höchstwahrscheinlich die revidierte Ertragswertschätzung für Landwirtschaftsbetriebe. Was kommt auf die Bauern zu?

Kaum jemand zweifelt daran, dass der Bundesrat im Januar 2018 die neue Ertragswertschätzung gutheisst. Bei einem Ja wird die Revision am 1. April 2018 in Kraft treten. Grundsätzlich sind die Auswirkungen der neuen Ertragswertschätzung absehbar. Die konkreten Folgen für einen Betrieb zeigen sich jedoch erst bei der individuellen Bewertung. Klar ist schon heute: Die Ertragswerte steigen.

Gründe für die Revision

Warum überhaupt eine neue Ertragswertschätzung? Die Antwort finden wir in der etwas sperrigen Definition des Ertragswerts: «Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste

Hypotheken verzinst werden kann». Diese Erklärung lässt den Schluss zu, dass sich eine Revision aufdrängt – unter anderem wegen der andauernden Tiefzinsphase und wegen der veränderten, durch Politik und Wirtschaft gesetzten Rahmenbedingungen.

Bedeutende Revision

Abgesehen davon, dass der Wert der eigenen Grundstücke über Nacht zunimmt, erscheint die Revision auf den ersten Blick harmlos. Doch bei genauem Hinsehen erstreckt sich der Einfluss der angepassten Schätzungsanleitung auf mehr als nur die Vermögenssteuer. Weitere Folgen sind: Bei der Hofübergabe erhöht sich der Übernahmewert für den familieninternen Selbstbewirtschafter. Es steigen die Pachtzinsen für Grundstücke und für landwirtschaftliche Gewerbe.

Erhöhen wird sich auch die Belastungsgrenze – was allenfalls das Beschaffen von Fremdkapital für Investitionen vereinfacht.

Erste Richtwerte

Wie sich die Revision in Zahlen niederschlagen könnte, zeigen die Tabellen auf der nächsten Seite. Diese Berechnungen gelten unter dem Vorbehalt, dass die Revision vom Bundesrat abgesegnet wird. Zu beachten ist: Bei den Zahlen handelt es sich um Richtwerte. Vorsicht also vor voreiligen Schlussfolgerungen! Die betriebspezifischen Veränderungen können erst im Frühling 2018 hergeleitet werden.

Grösster Anstieg beim Boden

Der Boden ist für den Betrieb ein wichtiger Produktionsfaktor. Deshalb zielt die

Revision darauf ab, den Boden bei der Berechnung mehr zu gewichten. Ausserdem unterscheiden sich fortan die Werte von schlechtem und von sehr gutem Ackerboden deutlicher als bisher. Ein gut geeigneter Ackerboden verzeichnet mit annähernd 100 Bodenpunkten den höchsten Anstieg – bis zu 50 Prozent (siehe Tabelle 1).

Wohngebäude (Wohnteil)

Ein Betrieb verfügt heute je nach Grösse und Ausrichtung über einen sogenannten Normalbedarf von zirka 6 bis 16 Raumeinheiten, die landwirtschaftlich geschätzt werden. Diese Einheiten konnten bisher – sofern die Betriebsleiterwohnung zu wenig Einheiten aufwies – auf zwei Wohnungen angerechnet werden. In der Revision wird eine Betriebsleiterwohnung noch bis maximal 14 Raumeinheiten akzeptiert. Die Aufteilung auf zwei Wohnungen ist nicht mehr möglich. Dies hat für einige Betriebe zur Folge, dass weniger Raumeinheiten landwirtschaftlich geschätzt werden.

Ökonomiegebäude (Ökonomieteil)

Bei den Ökonomiegebäuden bezweckt die Revision eine Anpassung an aktuelle Haltungs- und Bewirtschaftungsformen. Berücksichtigt wird ebenfalls die Differenzierung zwischen den verschiedenen Ausstattungsvarianten eines Ökonomiegebäudes. Das Berechnen der zu erwartenden durchschnittlichen Veränderung ist aufgrund der Vielzahl an Betriebszweigen schwierig.

Pachtzinsverordnung

Die Revision will auch ein Problem beim Pachtzins entschärfen: Heute ist das Verpachten von Einzelparzellen finanziell interessanter als die Gewerbepacht. Das verleitet zahlreiche Verpächter dazu, Investitionen in Form eines Baurechtes auf den Pächter abzuwälzen. Diesem Sachverhalt möchte man mit der angepassten Pachtzinsberechnung entgegenwirken.

Gewerbepacht

Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe wird aus zwei Grössen berechnet: aus der Verzinsung des Ertragswertes und aus der Abgeltung der Verpächterlasten. Anhand von Datenerhebungen der letzten Jahre ist ersichtlich, dass die Kosten für Unterhalt und Reparaturen bei den Gebäuden gestiegen sind. Dies muss sich im Pachtzins (Abgeltung Verpächterlasten) widerspiegeln. Aus diesem Grund sind die Berechnungen der Verpächterlasten komplett überarbeitet worden. Eine Pachtzinserhöhung ist die Folge davon (siehe Tabelle 2).



Durch die revidierte Schätzung steigt der Ertragswert. Sehr gutes Ackerland verzeichnet den grössten Wertanstieg.

Tabelle 1: Ertragswert	Erhöhung
Ertragswert Boden	20–50%
Ertragswert Durchschnittsbetrieb BE Tal, 22.62 ha	16.4%
Ertragswert Durchschnittsbetrieb BE Hügel, 20.16 ha	12.8%
Ertragswert Durchschnittsbetrieb BE Berg, 23.69 ha	11.9%

Tabelle 2: Pachtzins	Erhöhung
Gewerbepachtzins	15–40%
Gewerbepachtzins Durchschnittsbetrieb BE Tal, 22.62 ha	32.8%
Gewerbepachtzins Durchschnittsbetrieb BE Hügel, 20.16 ha	32.4%
Gewerbepachtzins Durchschnittsbetrieb BE Berg, 23.69 ha	32.6%
Grundstückpacht (nur Boden)	8–18%

Grundstückpacht

Bei der Verpachtung von Einzelgrundstücken (Boden) errechnet sich der Pachtzins aus der Verzinsung des entsprechenden Ertragswertes. Diese Verzinsung ist im Rahmen der Revision von 9 auf 7 Prozent herabgesetzt worden. Weil jedoch der Ertragswert des Bodens gestiegen ist, wird auch hier eine Erhöhung der Pachtzinse stattfinden. Der Pachtzins für einzeln verpachtete Gebäude wird sich analog zur Berechnung der Gewerbepacht verhalten. In der alten Schätzungsanleitung entsprach der Mietwert des Gebäudes eins zu eins dem Pachtzins. In der Revision spielt neu der Ertragswert in der Berechnung eine Rolle. Der Ertragswert ist unter anderem vom Alter des Gebäudes abhängig. Somit ist das Alter erstmals in der Pachtzinsberechnung berücksichtigt. Für einen alten und für einen neuen Milchviehstall in gleicher Grösse und mit identischer Ausrüstung resultieren also unterschiedliche Pachtzinse.

Nicht jeder Wert steigt

Die Revision bringt zahlreiche Änderungen mit sich. Viele Landwirte sehen in der neuen Ertragswertschätzung nur einen

Kostentreiber. Dies mag in etlichen Bereichen so sein. Trotzdem hat die Revision zum Beispiel keinen Einfluss auf die Verkehrswerte von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben. Die aktuellen Höchstpreise gelten auch künftig und werden wie bisher festgelegt. ▲

➔ Tipp

Lassen Sie sich durch die Ertragswertrevision nicht im Zeitplan für die allenfalls anstehende Hofübergabe beeinflussen. Eine Hofübergabe ist sehr komplex und von vielen Einzelheiten geprägt. Eine überhastete Verschiebung des Termins, nur um den Kaufpreis in andere Bahnen zu lenken, ist nicht empfehlenswert.

Berufliche Vorsorge: Rente oder Kapitalbezug?

Sie sind der 2. Säule angeschlossen und gehen bald in Pension? Dann steht Ihnen ein wichtiger Entscheid bevor: Sie können Ihr Guthaben entweder als Rente beziehen oder das ersparte Kapital auszahlen lassen – teilweise oder gar vollumfänglich.

Es gibt gute Gründe, sich vor der Pensionierung rechtzeitig zu fragen, ob man das Vorsorgeguthaben als Rente beziehen will oder in Kapitalform. Die angesparten Guthaben betragen häufig mehrere Hunderttausend Franken. Je nach gewählter Variante können die Auswirkungen also beträchtlich sein. Zudem ist beim Abwägen von Pro und Kontra die gewünschte Flexibilität ein wichtiges Kriterium.

Kapitalbezug: grössere Freiheit

Ein Grossteil der Pensionskassen erlaubt den Bezug des halben bis hin zum ganzen Sparguthaben. Von Gesetzes wegen dürfen Versicherte mindestens ein Viertel des Guthabens als Kapital beziehen. Für den Kapitalbezug spricht: Der Versicherte kann frei über das Guthaben verfügen und den Vermögensverzehr individuell planen. Das beim Tod noch vorhandene Kapital kann vererbt werden. Das Hauptargument gegen den Kapitalbezug: Das Anlagerisiko liegt beim Bezüger. Ist das Geld aufgebraucht, muss die pensionierte Person ihren Lebensunterhalt anderweitig finanzieren.

Rente: ruhiger schlafen

Die Rente garantiert ein sicheres Einkommen bis ans Lebensende, ausserdem muss man sich nicht ums Geldanlagen kümmern. Dafür ist die Rentenhöhe während der ganzen Auszahlungsdauer fix, es sind keine grösseren Einmalbezüge möglich, etwa zur Tilgung von Schulden. Was nach dem Tod mit dem Restkapital geschieht, variiert je nach Pensionskasse. Bei der Agrisano Prevos sieht die Lösung so aus:

– *Die versicherte Person war verheiratet:* Der überlebende Ehegatte erhält eine lebenslange Witwen- respektive Witwenrente in der Höhe von 60 Prozent der Altersrente. Verstirbt die verwitwete Person, bevor sie 20 Jahre lang Rente bezogen hat, erhalten die Hinterbliebenen eine einmalige Kapitalauszahlung. Die Höhe des Kapitals entspricht der Rentensumme, die sich ab dem Tod des Witwers bis zum 20. Jahr seit seiner Verwitwung



Eine sorgfältige Kalkulation hilft beim Entscheid, in welcher Form das Altersguthaben bezogen werden soll.

noch ansammeln würde – längstens jedoch bis die versicherte Person das 85. Altersjahr (gilt für Frauen und Männer) erreicht hätte.

– *Die versicherte Person war alleinstehend oder verwitwet:* Es wird keine Witwen-/Witwenrente ausgerichtet. Die Hinterbliebenen erhalten ein einmaliges Todesfallkapital. Massgebend für dessen Höhe ist die verstrichene Zeit zwischen dem ersten Rentenbezug der versicherten Person und ihrem Todestag: Am ersten Tag des Rentenbezugs beträgt das Kapital das Zehnfache der jährlichen Altersrente. Während der folgenden zehn Jahre sinkt das Todesfallkapital bis jeweils Ende Jahr um den Beitrag einer jährlichen Altersrente. Am Ende des zehnten Folgejahres sinkt das Kapital auf null.

Dritte Variante: Mischformen

Weiter gibt es noch einen Mittelweg. Das Sparguthaben wird teils als Kapital bezogen und teils als Rente. Diese Lösung hat jedoch zur Folge, dass die monatliche Rente tiefer ist.

Falls beide Partner berufstätig waren und ein Guthaben in einer Pensionskasse ansparen konnten, ist auch folgende Aufteilung möglich: Ein Partner verlangt die Auszahlung des Kapitals, der andere wählt die Rente. Auch hier empfiehlt es sich, die Konditionen genau zu prüfen. Welcher Partner hat die höhere Lebenserwartung? Wie gesund sind die jeweiligen Pensionskassen? Welche Kasse hat

den höheren Umwandlungssatz? Unter gewissen Voraussetzungen ist auch ein Aufschub des Kapitalbezugs oder ein Vorbezug der Rente möglich.

Steuerliche Auswirkungen

– *Rente:* Die jährliche Rente muss in der ordentlichen Steuererklärung zu 100 Prozent als Einkommen deklariert und versteuert werden.
– *Kapitalbezug:* Die Auszahlung wird zu einem reduzierten Satz (Vorsorgetarif) einmalig besteuert. Danach unterliegen die jährlichen Zinsen der Einkommenssteuer, das Vermögen unterliegt der Vermögenssteuer. ▲

→ Tipp

Eine allgemeingültige Lösung für den Bezug der 2. Säule gibt es nicht. Setzen Sie sich frühzeitig mit dem bevorstehenden Entscheid auseinander und erörtern Sie eine Variante, welche gut zu Ihnen passt. Gerne steht Ihnen Ihr Mandatsleiter auch in dieser Angelegenheit beratend zur Seite.

«Ich möchte gute Rahmenbedingungen für die produzierende Landwirtschaft»

Annegret Hebeisen-Christen kennt die Anliegen der Landwirtschaft gründlich: Die Verwaltungsratspräsidentin der Agro-Treuhand Rütli AG vertritt die Interessen der Bauern seit über 20 Jahren als Politikerin. Zudem hilft sie so oft wie möglich in ihrem Familienbetrieb mit.

Die drei externen Verwaltungsräte der Agro-Treuhand Rütli AG engagieren sich mit viel Herzblut für die Firma, bleiben jedoch meist im Hintergrund. Wir stellen diese VR-Mitglieder in einer Serie vor. In dieser Ausgabe: VR-Präsidentin Annegret Hebeisen-Christen, im Verwaltungsrat seit April 2002.

Weshalb sind Sie im Verwaltungsrat der Agro-Treuhand Rütli AG?

Die Agro-Treuhand hat mich angefragt. Ich glaube, das war anlässlich einer Besprechung über die Buchhaltung unseres Betriebs. Ich habe zum Amt ja gesagt, ohne genau zu wissen, was auf mich zukommt. Mich hat vor allem die Herausforderung gereizt, in einem Verwaltungsrat tätig zu sein.

Was sind Ihre Aufgaben im Verwaltungsrat?

Gemeinsam mit meinen VR-Kollegen bin ich zuständig für die oberste strategische Führung des Unternehmens. Als Präsidentin bereite ich zudem die VR-Sitzungen vor und leite diese auch. Weiter tausche ich mich regelmässig mit der Geschäftsleitung aus, damit ich weiss, was operativ im Unternehmen läuft. Eine weitere Aufgabe ist die Mitorganisation und Leitung der jährlichen Generalversammlung.

Sie sind nun bald 13 Jahre VR-Präsidentin. Ist Ihnen die Aufgabe noch nicht verleidet?

Überhaupt nicht! Die Landwirtschaft befindet sich in einem Strukturwandel, davon ist auch unser Unternehmen direkt betroffen. Die Kunden entwickeln sich weiter und verlangen nicht mehr die gleichen Dienstleistungen wie vor zehn Jahren. Deshalb müssen auch wir uns stetig weiterentwickeln, um Nahe am Markt zu sein. Es ist spannend, diese Entwicklung hautnah mit einer vorausblickenden Geschäftsleitung mitzugestalten. Davon profitiere ich auch persönlich stark. Ich sage, Stillstand wäre Rückschritt, aber das trifft bei dieser Aufgabe definitiv nicht zu.

Weshalb würden Sie die Agro-Treuhand Rütli AG Landwirten und Gewerbebetrieben weiterempfehlen?

Das Logo der Agro-Treuhand Rütli AG steht als Gütesiegel für seriöse Arbeit. «Meine» Mitarbeiter sind gut ausgebildet und verfügen über eine grosse Fachkompetenz. Wir sind Ansprechpartner in beinahe allen Bereichen der Treuhandbranche: Buchhaltungen, Steuern, Mehrwertsteuer, betriebswirtschaftliche Beratungen, Betriebsübergaben, Bauland – um nur einige zu nennen. Zudem decken wir mit der Gesamtversicherungsberatung auch die Bereiche Versicherungen und Vorsorge ab. Die Vorsorge liegt mir sehr am Herzen; sie sollte nach Möglichkeit auch von den Landwirten nicht vernachlässigt werden.

Sie engagieren sich schon länger in der Politik, was reizt Sie daran?

In der Politik kann ich direkt Einfluss nehmen. Kurz gesagt: mitgestalten, mitentscheiden, mittragen.

Für welche politischen Anliegen setzen Sie sich ein?

Ich möchte gute Rahmenbedingungen für die produzierende Landwirtschaft und für das Gewerbe – beides ist mir wichtig. Es gibt hier kein Entweder-oder, sondern nur ein Sowohl-als-auch! Als Mitglied der Bildungskommission des Kantons Bern setze ich mich zudem für eine starke Bildung ein. Meine Anliegen sind eine Schule, die fördert und fordert sowie die Stärkung der dualen Berufsbildung.

Wie finden Sie für Ihre Anliegen überparteiliche Mehrheiten?

Ich werde als Sach- und nicht als Parteipolitikerin wahrgenommen. Das hilft mir, auch über die Parteigrenzen hinaus Allianzen zu schmieden. Zum Beispiel setze ich mich dafür ein, dass es bei einem etwaigen Freihandelsabkommen mit Malaysia zu einem Ausschluss von Palmöl kommt. Mit einer Motion haben wir nun den Regierungsrat aufgefordert, dass er beim Bundesrat eine entsprechende Standesinitiative einreicht. Für die Motion konnten ich Grossratsmitglieder aus allen politischen Lagern gewinnen.

Im Frühjahr 2018 stehen die kantonalen Grossratswahlen an, sind Sie wieder dabei?

Ja, ich werde wieder kandidieren und will meine politische Arbeit engagiert weiterführen. Vier Jahre sind zu kurz. Denn so richtig angekommen als Grossrätin bin ich erst nach drei Jahren. Ich musste mir zuerst Akzeptanz und Respekt innerhalb und ausserhalb der Partei erarbeiten.

Wie haben Sie das geschafft?

Indem ich mich bei Fraktionssitzungen einbringe, bei Sessionen ans Rednerpult gehe oder das Gespräch mit Fraktionen ausserhalb der eigenen Partei suche. Wie schon gesagt, ich sehe mich als Sachpolitikerin.



«Ich möchte gute Rahmenbedingungen für die produzierende Landwirtschaft und für das Gewerbe – beides ist mir wichtig. Es gibt hier kein Entweder-oder, sondern nur ein Sowohl-als-auch.»

Wie wichtig ist es, dass Frauen in Führungspositionen und in der Politik vertreten sind?

Ich finde es sehr wichtig, dass Frauen verschiedenste Positionen in Politik und Wirtschaft innehaben. Es entsteht ein anderes Ambiente, wenn beide Geschlechter dabei sind. Die Frauen sollen aber keine Quotenfrauen sein! Sie sollen aufgrund ihrer Qualifikationen, Fachkenntnisse und persönlichen Kompetenzen in ein Amt gewählt werden oder einen Führungsjob erhalten. Aus meiner Sicht dürfen sich Frauen gerne auch mehr zutrauen und sich beispielsweise auch für Führungsstellen in männerdominierten Branchen bewerben.

Wie bringen Sie alle Ihre Tätigkeiten und Verpflichtungen unter einen Hut?

Meine elektronische Agenda ist mein Heiligtum, mit ihr organisiere ich alles. Zudem erhalte ich viel Unterstützung und Verständnis seitens meines Mannes und meiner Kinder. Für sie ist es «normal», dass ich häufig weg bin. Ich kann mich nur so stark engagieren, weil mein Mann auf dem Betrieb die Hauptarbeit erledigt und mir so den Rücken freihält.

Wie können Sie vom Alltag abschalten?

Ich mache oft am Morgen die Golfplatzrunde, jedoch nicht zum Golfen, sondern zum Walken. Dabei kann ich meinen Kopf leeren. Heilig ist mir der Sonntagabend, das ist unser Familienabend. Aber auch sonst schaue ich, dass ich zwei- bis dreimal pro Woche mit meiner Familie den Abend verbringen kann. Gemeinsam essen, über den verflissenen Tag erzählen und diskutieren – so kann ich richtig abschalten. ▲

Vielseitig: Annegret Hebeisen-Christen ist seit 1995 Mitglied der SVP. Sie gehörte mehrere Jahre dem Grossen Gemeinderat von Münchenbuchsee an, den sie 2009 präsidierte. 2014 schaffte sie die Wahl in den bernischen Grossen Rat. Zudem betreibt sie ein Bed and Breakfast und sitzt im Stiftungsrat des Sonderschulheims Mätteli in Münchenbuchsee. Die gelernte Bankkauffrau ist verheiratet und Mutter von zwei Kindern im Alter von 16 und 21 Jahren.

Revidiertes Mehrwertsteuergesetz – drei Änderungen im Überblick

Seit Anfang Januar gelten reduzierte Mehrwertsteuersätze. Gleichzeitig ist das revidierte Mehrwertsteuergesetz in Kraft getreten. Eine Kurzanalyse dreier Neuerungen.



Landmaschinen: Das revidierte Gesetz erlaubt den Abzug einer fiktiven Vorsteuer, auch wenn auf dem Kaufbeleg keine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist.

Im September 2016 verabschiedete das Parlament eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Damit wurde das 2010 totalrevidierte Gesetz aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen in diversen Bereichen angepasst. Für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen ändert sich durch die Teilrevision nichts Wesentliches.

Drei Neuerungen in Kürze

- Neu wird steuerpflichtig, wer im In- und Ausland mindestens 100 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt. Bisher war nur der Inlandumsatz massgebend.
- Wer von der Steuer ausgenommene Leistungen versteuern will, muss dies nur noch in der Mehrwertsteuerabrechnung deklarieren. Auf der Rechnung braucht man die Mehrwertsteuer nicht mehr auszuweisen.
- Beim Kauf von individualisierbaren beweglichen Gegenständen – zum Beispiel ein Traktor – darf man neu eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn auf dem Beleg keine Mehrwertsteuer angegeben ist.

Die Neuerungen im Detail:

Umsatz im Ausland zählt mit
Neu fliesst auch der weltweite Umsatz in die Berechnung der Steuerpflicht ein. Das verbessert die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Unternehmen. Bisher waren regionale Handwerker insbesondere in grenznahen Regionen gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, wenn diese in der Schweiz weniger als 100 000 Franken Umsatz erzielten und somit von der Steuerpflicht befreit waren. Zahlreiche ausländische Firmen werden diese Umsatzgrenze jetzt erreichen: Der Bund rechnet mit rund 30 000 Neueintragen und mit Mehreinnahmen von 40 Millionen Franken.

Leistungen freiwillig versteuern

Wenn ein Lohnunternehmer mit Landwirtschaftsbetrieb bisher die landwirtschaftliche Urproduktion freiwillig versteuern wollte, musste dies auf der Rechnung/Abrechnung aufgeführt sein. Neu muss er die Steuerpflicht nur noch auf dem Abrechnungsformular deklarieren, der offene Ausweis auf der Rechnung/Abrechnung ist nicht mehr nötig. Zudem kann der Unternehmer bis zum August des Folgejahres melden, ob er die

→ Tipp

Haben Sie in den letzten vier Jahren Maschinen ohne Vorsteuerabzug gekauft? Prüfen Sie mit Ihrem Mandatsleiter, ob Sie eine fiktive Vorsteuer abziehen können.

landwirtschaftliche Urproduktion freiwillig versteuern will.

Abzug fiktiver Vorsteuern

Wer einen beweglichen Gegenstand kauft, darf jetzt eine Vorsteuer abziehen, auch wenn auf der Rechnung keine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Ob der gekaufte Gegenstand neu ist oder gebraucht, spielt keine Rolle. Einzige Einschränkung: Der Gegenstand muss «individualisierbar» sein. Was individualisierbar in der Praxis bedeutet, ist nicht immer ganz klar. Auf Massenwaren (z.B. Diesel) ist kein Abzug der fiktiven Vorsteuer zulässig, beim Kauf eines Autos hingegen schon: Denn Autos sind aufgrund der Chassis-Nummer eindeutig individualisiert.

Ab dem 1. Januar 2018 ist der Abzug der fiktiven Vorsteuer auch für jene beweglichen Gegenstände möglich, die man in den Vorjahren gekauft hat. Pro abgelaufenen Kalenderjahr müssen jedoch 20 Prozent des Vorsteuerabzugs abgeschrieben werden. Ein (Teil-)Abzug ist somit bis und mit Kalenderjahr 2014 möglich. Beispiel: Sie haben 2016 ein gebrauchtes Betriebsauto für 10 800 Franken gekauft. Auf diesem Betrag ziehen Sie die fiktive Vorsteuer von 8 Prozent ab, also 800 Franken. Davon müssen Sie 40 Prozent abschreiben (je 20 Prozent für die Jahre 2016 und 2017). Dies ergibt die Einlagesteuerung von 480 Franken. ▲

Bauernehepaare: Einkommen aufteilen?

Es kann sich lohnen, das Betriebseinkommen auf Bauer und Bäuerin zu splitten. Die Mitarbeit der Ehefrau erfährt dadurch Wertschätzung. Zudem ermöglicht die Einkommensaufteilung bessere Sozialleistungen und eventuell tiefere Steuern.

Eine Bäuerin kann noch so viel im Hof mitarbeiten: Wenn sie keine AHV-Beiträge zahlt, gilt sie versicherungsrechtlich als nicht erwerbstätig. Das ist mit handfesten Nachteilen verbunden: Zahlt nur der Ehemann AHV-Beiträge, sind die Leistungen von IV und AHV bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit der Bäuerin unverhältnismässig tief. Die Bäuerin hat weder Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung noch kann sie für sich selbst Beiträge in die berufliche oder in die gebundene private Vorsorge einzahlen.

Entscheid sorgfältig abwägen

Trotzdem: Aus rein finanzieller Sicht ist die Aufteilung des Betriebseinkommens nicht immer sinnvoll. Massgebend für die Beurteilung sind unter anderem das Alter der Ehepartner und der Altersunterschied. Wichtig sind auch Fragen wie: Sind noch Kinder geplant? Wird ein ausserbetriebliches Einkommen erwirtschaftet? Wenn ja, in welchem Umfang? Bevor sich ein Ehepaar entschliesst, das Einkommen aufzuteilen, muss es zum Beispiel die Auswirkungen auf die Leistungen der Sozialversicherungen beurteilen und gewichten. Denn bessere Leistungen für den einen Ehepartner bedeuten grundsätzlich schlechtere Leistungen für den andern.

Argumente für die Aufteilung

In diesen Fällen sollten Sie die Aufteilung des Erwerbseinkommens ernsthaft in Erwägung ziehen:

- Grundsätzlich immer, wenn sich die Bäuerin am Einkommen der Familie beteiligt.
- Wenn die Bäuerin eine eigene Altersvorsorge aufbauen will.
- Wenn die Bäuerin für ihre Mitarbeit mehr Wertschätzung bekommen soll. Die psychologische Komponente ist in diesem Zusammenhang nicht zu unterschätzen; die AHV-Beitragsabrechnung für die Mitarbeit der Ehefrau drückt Anerkennung aus. Das geht im Alltag gerne vergessen.
- Bei jungen Familien: Die Bäuerin hat Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn auf ihren Namen ein AHV-Einkommen abgerechnet wird.



Wenn die Bäuerin – wie hier mit den Nolana-Schafen – zum Einkommen der Familie beiträgt, ist die Aufteilung des Erwerbseinkommens grundsätzlich angebracht.

Das Taggeld entspricht 80% des AHV-Einkommens. Wer ausserdem bereits in jungen Jahren regelmässig auch nur ein AHV-Einkommen in der Höhe von 12 000 Franken abrechnet, erhält bei Invalidität eine Leistung, die das Minimum übersteigt.

- Bei hohen Erwerbseinkommen: AHV-Beitragszahlungen von über 84 600 Franken führen in den meisten Fällen zu einer Kürzung der Rentenleistung auf die Maximalrente. Diese Beiträge könnten sinnvoller verwendet werden: für eine IV- und AHV-Rentenverbesserung bei der Ehefrau. Selbstständigerwerbende mit einem AHV-Einkommen von unter 56 400 Franken profitieren von sinkenden Beitragsätzen bei gleichbleibenden Leistungsansprüchen. Somit würde die Einkommensaufteilung die Beitragszahlung reduzieren.
- Bei hohen steuerbaren Einkommen: Grundsätzlich ist die Einkommensaufteilung unter den Ehegatten steuerlich neutral. Falls aber das Einkommen der Bäuerin als Lohn aus Anstellung abgerechnet wird, darf ein pauschaler Steuerabzug in Anspruch genommen werden.

Argumente gegen die Aufteilung

In diesen Fällen hat die Aufteilung des Einkommens keinen oder nur geringen

Nutzen:

- Wenn die Ehefrau auf dem Betrieb nicht mitarbeitet.
- Wenn die Erwerbseinkommen grundsätzlich sehr tief sind.
- Im Scheidungsfall. Grund: Die während der Ehezeit erworbenen AHV-Ansprüche werden unbeschränkt hälftig aufgeteilt.
- Bei der Berechnung der jeweiligen Altersrenten. Grund: Es ist nicht entscheidend, wer das Einkommen nach Hause bringt.
- Wenn die Bäuerin erst ab 50 ein kleines Einkommen abrechnen will.
- Wenn der Ehemann mehrere Jahre älter ist als die Ehefrau. Grund: Die Altersrente, die der Ehemann bei Erreichen des AHV-Alters erhält, errechnet sich einzig aus seinem Einkommen. Würde er weniger, die Ehefrau dafür mehr AHV-Einkommen abrechnen, ginge dies auf Kosten seiner Altersrente bis beide im AHV-Alter sind. ▲

➔ Tipp

Erhält Ihre Ehefrau für die Mitarbeit auf dem Betrieb einen Lohn? Besprechen Sie die Entschädigung der Bäuerin mit Ihrem Mandatsleiter.

Neuer Internetauftritt

Modernes Design, mehr Service: Unsere Website erstrahlt in neuem Glanz.

Direkter Link zu allen Mandatsverantwortlichen

Checklisten, Links und viel Know-how

Mit einem Klick zu ausgewählten Fachthemen

Aktuelles Fachwissen für den beruflichen Alltag

AGRO TREUHAND RÜTTI AG
KOMPETENZ & SERVICELEISTUNG FACHWISSEN & WEITERBILDUNG UNTERLAGEN & ARBEITSHILFEN AGRO-TREUHAND

Das Treuhandunternehmen für kleine und mittlere Betriebe aller Branchen.
Dank dem umfangreichen Wissen und der langjährigen Erfahrung unserer gut ausgebildeten Treuhandfachleute können wir eine stets kompetente Beratung garantieren. Unsere Dienstleistungen umfassen unter anderem: Steuer- und Rechtsberatung, Unternehmensberatung, Buchhaltung, Agro-Cloud, Hofübergabe.

Unternehmensberatung **Buchhaltung** **Steuerberatung**

Agro Cloud **Hofübergabe**

Aktuelle Beiträge & Wissen
Vorsorge nach Mass mit dem Säulen-Stich
Neue Maschinen - wie bezahlen?
Die neuen: Betriebsübergabe

Suche **Bestellung** **Adresse**

Agro-Cloud **Agro-Cloud Login**

AGRO TREUHAND RÜTTI AG
Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Telefon 031 511 42 00
Telefax 031 511 42 05
info@atruetti.ch

www.atruetti.ch
www.facebook.com/atruetti

Die Website der Agro-Treuhand Rütli AG ist komplett überarbeitet worden und erfüllt nun die Anforderungen an einen zeitgemässen Internetauftritt. Dazu gehört das «Responsive Design», das die Darstellung automatisch an die Bildschirmformate von Tablets und Smartphones anpasst. Das Design der Benutzeroberfläche führt unser bisheriges Corporate Design konsequent weiter.

Nicht nur fürs Auge hat die Website einen grossen Schritt nach vorn gemacht, sie ist auch in funktioneller Hinsicht nutzerfreundlicher geworden:

Themen schnell finden

Direkt via Startseite gelangen Sie zu den Informationen über unsere Dienstleistungen, zudem können Sie sich via Link in die Agro-Cloud einloggen. Möchten Sie mit Ihren Mandatsverantwortlichen in Verbindung treten? Die Kontaktdaten finden Sie rasch über die neue Funktion «Ansprechpartner».

Dokumente herunterladen

Unter der Rubrik «Unterlagen & Arbeitshilfen» stehen Checklisten für die Buchhaltung und die Steuererklärung zum Download bereit. Zudem finden Sie hier die aktuellsten Ausgaben von «News & Tipps».

Für Kurse anmelden

Werfen sie einen Blick in die Rubrik «Fachwissen & Weiterbildung»: Neu können Sie sich auch online für unsere Kurse anmelden – das Angebot wird laufend aktualisiert. Ebenfalls in dieser Rubrik publizieren wir regelmässig Fachartikel zu relevanten Themen. ▲

Kurz und bündig

Im Jahr 2018 gelten in der 3. Säule folgende Maximalbeiträge: Erwerbstätige mit einer 2. Säule (2a oder 2b) dürfen Fr. 6768.– in die private Vorsorge einzahlen. Erwerbstätige ohne 2. Säule können 20 Prozent des Erwerbseinkommens einzahlen, jedoch höchstens Fr. 33 840.–. Einzahlungen in die Säule 3a können bis zur Höhe der Maximalbeiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die 2. Säule ist obligatorisch für Angestellte ab einem Bruttojahreslohn von Fr. 21 150.– (Fr. 1762.50 monatlich). Dieses Obligatorium gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis auf höchstens drei Monate befristet ist.

Die AHV-Altersrenten bleiben 2018 unverändert. Grund: Die Renten der 1. Säule werden nur angepasst, wenn die Lohn- und Preisentwicklung dies erfordert.

Arbeitgeber müssen die Lohnausweise 2017 ihrer Angestellten bis am 31.1.2018 bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einreichen. Mehr dazu finden Sie auf der Webseite fin.be.ch.

Der Mindestlohn für Angestellte in der Landwirtschaft ist für 2018 gestiegen: Neu beträgt er Fr. 3235.– (bisher Fr. 3210.–). Weitere Angaben zu den Lohnrichtlinien in der Landwirtschaft finden Sie auf der Webseite agrimpuls.ch. ▲

Zusammenarbeit mit der Agro-Treuhand Seeland AG

Ab dem 1. Januar 2018 bieten wir unsere Beratungsdienstleistungen auch den Kunden der Agro-Treuhand Seeland AG in Ins an.

Impressum

Herausgeberin: Agro-Treuhand Rütli AG, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Abonnenten: Aktionäre, Partner und Kunden der Agro-Treuhand Rütli AG sowie übrige Landwirte im Rütli-Gebiet

Abonnements: Telefon 031 511 42 00, Fax 031 511 42 05, info@atruetti.ch

Redaktion: Daniel Steffen

Auflage: 3600 Exemplare

Gestaltung: Atelier Ursula Heilig SGD

Druck: Rub Media AG

